

Zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen LEP

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme und unsere Anregungen zum Entwurf des neuen LEP im Zuge der Bürgeranhörung. Unsere punktbezogenen Anregungen entnehmen Sie bitte der beiliegenden tabellarischen Aufstellung, in der wir uns jeweils direkt auf Ihre Kardinalziffern beziehen. Die Punkte, zu denen wir nicht Stellung nehmen, haben wir der Einfachheit halber weg gelassen.

Die Vorgaben des im Entwurf des neuen LEP punkten bei den planerischen Zielen. Die Vorgaben sind jedoch etwas schwächer bei den Hinweisen und Bestimmungen zur praktischen Umsetzung der Vorgaben aufgestellt. So werden zwar Kontrollmechanismen umrissen, jedoch nicht klar in Ihrer Art benannt, wie sie zu erfolgen haben, und im Instrumentarium, mit dem sie ausgestattet sein müssen.

Nachfolgend eine kurze Beschreibung, warum wir uns als Bürgerinitiative „Bürgerinteressen Richterlicher Dell“ intensiv mit dem LEP-Entwurf auseinander gesetzt haben.

In unserer Nähe soll ein großes Neubaugebiet von insgesamt 60 ha im Außenbereich auf fruchtbarsten Bördeböden (AZ>80) mit Platz für bis zu 3.500 Neubürger entstehen. Auf mehrfache Nachfrage nach den Grundlagen der Planungen (Bevölkerungsentwicklung, wirtschaftliche Entwicklung, Alternativen im Innenbereich oder an anderer Stelle mit minderwertigeren Böden), die mittlerweile über 10 Jahre alt sind, konnte uns seitens der Gemeinde keine auch nur annähernd befriedigende und vor allem keine nachprüfbar Antwort gegeben werden. Zudem konnte uns nicht erklärt werden, warum diese Planung im Parallelverfahren seit nunmehr fast 10 Jahren durchgeführt wird, da damit zeitliche Zwänge wohl nicht vorliegen können. Bei weiterer Einarbeitung in die Planungen war es für uns auch nicht nachvollziehbar, dass zuerst nur 6,7 ha von der Gemeinde zur Genehmigung vorbereitet werden, obwohl die laufenden Arbeiten bereits das gesamte Plangebiet incl. einer getrennt bearbeiteten Ortsumgehung untersucht und überplant werden. Aufgrund dieser und noch anderer Ungereimtheiten haben sich nach einer chaotischen verlaufenen, frühzeitigen Bürgeranhörung mehrere Bürger zusammengefunden, um die weiteren Planungen in der Initiative BI-Dell kritisch zu begleiten.

Laut unseren Recherchen ist der folgende Ablauf im FNP-Änderungsverfahren rechtlich vorgesehen:

1. Die Gemeinde macht eine Voranfrage bei der Genehmigungsbehörde, ob die Planungen den Vorgaben der Raumordnung entsprechen.
-

2. Die Bezirksregierung antwortet ja oder nein.
3. Bei „Ja“ erarbeitet die Gemeinde einen Entwurf des Antrages zur Änderung des FNP
4. Die Gemeinde führt eine frühzeitige Bürgeranhörung durch
5. Die Gemeinde verarbeitet alle Anregungen und erarbeitet den endgültigen Antrag, den sie zur Genehmigungsbehörde schickt.
6. Die Genehmigungsbehörde prüft die Unterlagen
7. Die Genehmigungsbehörde legt die Offenlage der Unterlagen fest
8. Die Genehmigungsbehörde führt die Offenlage durch
9. Die Genehmigungsbehörde wägt die Einsprüche ab
10. Die Genehmigungsbehörde fasst einen Beschluss

Zu Punkt 6 stellt sich uns die Frage, was die Genehmigungsbehörde genau prüft. Aus den uns vorliegenden Quellen wurde bisher eine Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und auf Einhaltung des formalen Ablaufes sowie auf die formale Übereinstimmung der Planungen mit den Vorgaben der Raumordnung (REP) geprüft.

Die Inhalte sowie die Grundlagendaten, warum die Gemeinden eine Änderung des FNP beantragen, werden anscheinend nicht geprüft, so dass die Unterlagen formal richtig, jedoch inhaltlich falsch, unvollständig und ggf. auch nicht in sich plausibel sein können.

In unserem Fall soll demnächst nur ein kleiner Teil (6,7 ha) eines später insgesamt 60 ha messenden Neubaugebietes im Außenbereich auf Bördeböden beantragt werden, was wir als Salamtaktik interpretieren. Parallel wird ein zweites Bauleitplanverfahren für eine Erschließungsstraße (Ortsumgehung mit Unterquerung einer DB-Trasse und Kreuzung eines Naturschutzgebietes) durchgeführt, die zwingend notwendig ist, um überhaupt das Baugebiet erreichen zu können. Weitere später zu entwickelnde Verfahren zum gleichen Baugebiet sind denkbar, uns aber noch nicht bekannt.

Nach den Vorgaben im vorliegenden Entwurf des LEP 2014 sehen wir für dieses Verfahren viele Verbesserungen, besonders hinsichtlich der Basisdaten, da nun der Reg.Rat bzw. die Bez.Reg. den Bedarf der Gemeinden feststellt und diesen dann mit den von den Gemeinden aufgestellten Reservflächen vergleicht, um sachlich fundiert entscheiden zu können.

Als Antwort auf ein Schreiben der BI-Dell, das uns NRW-Umweltminister Rammel durch Prof. Dr. König geschickt hat, wurde vom Baudezernat der Gemeinde schon vor Fertigstellung der erforderlichen Gutachten und des Baulandkatasters festgestellt, dass die Gemeinde die Nachweise (Wohn-

baubedarf für 3.500 Menschen –ohne Quelle- und Brachflächenmangel –ohne Quelle- daher Inanspruchnahme des Außenbereichs) sicher erbringen wird, wobei uns diese hellseherischen Fähigkeiten haben noch kritischer werden lassen.

Der Grund, weshalb wir diese Vorgänge so ausführlich schildern, liegt darin, dass oft nicht die Abläufe von Verfahren fehlerhaft sind, sondern die Grundlagen nicht sauber ermittelt und nachprüfbar aufbereitet werden.

Aus diesem Grunde haben wir uns sehr intensiv mit dem Entwurf zum neuen LEP beschäftigt, da wir hoffen, dass unsere Vorschläge, die auch auf die Gemeinde wirken sollen, besser zur Geltung kommen können, als im laufenden Bauleitplanverfahren, das von der Gemeinde beherrscht wird.

In vielen Dingen hat es den Anschein, dass die Gemeinde durch den Entwurf und die Änderungen des BauGB schon unter Druck steht, sie aber die alten Planungen nicht überprüft, sondern nach dem Motto: „Jetzt erst recht!“ verfährt und ihre Planungen so „durchdrücken“ will.

Wir haben die Hoffnung, dass unser Änderungsvorschlag zum „Grundsatz Bodenschutz“ (7.1-5) angenommen wird, da unsere Formulierung: 7.1-5 neu „Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit“ nur ganz geringe Teilbereiche von NRW einschränken würde, die aber hauptsächlich der Nahrungserzeugung dienen. Weitere Modifikationen, die z.B. eine hohe Ackerzahl von über 70 oder 75 voraussetzen und ein Flächenmaß z.B. über 2 ha, könnten diese Böden noch genauer definieren und enger eingrenzen.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Philippen-Lindt
(für den Inhalt verantwortlich)

BI-Dell

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Peter Philippen-Lindt

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
1.1 Rahmenbedingungen			
	a	Bevölkerungsrückgang (z.B. Aachen vor Zensus 2011 nur ein kleines Plus)	Aktualisierung auf Zensusdaten 2011 Aktualisierung auf Zensusdaten 2011
	b	Veränderung der Altersstruktur	Aktualisierung auf Zensusdaten 2011
	c	Wohnflächennachfrage steigt noch ein wenig bis voraussichtlich 2025 und fällt dann ab	Aktualisierung auf Zensusdaten 2011
1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der LP			
	a	Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern	Es gibt viele Freiräume, die derzeit als ASB gekennzeichnet sind, da REP und LEP nicht parzellenscharf sind. Bei Umwidmungen sollte hier der tatsächliche Zustand nach den Vorgaben des LEP vor dem Hintergrund des alten "Planzustandes" erneut gewichtet werden.
	b	Ressourcen langfristig sichern	Zu den Ressourcen zählt auch Ackerboden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (AZ > 70), der nicht wiederhergestellt werden kann.
	c	Freirauminanspruchnahme verringern	Für jegliche Freirauminanspruchnahme (auch ASB wenn im FNP z.B. landwirtschaftliche Nutzung verzeichnet ist) muss ein nachvollziehbarer und prüfbarer Nachweis des Bedarfs für Wohnraum zwingend von den Gemeinden gefordert werden. Die Ergebnisse sind offen zu legen.
	e	Klimaschutz umsetzen	Klimaschutz beschränkt sich nicht nur auf die Energienutzung, sondern beinhaltet auch passive Faktoren, wie z.B. die Klimakühlfunktion und das Wasserspeichervermögen gewachsener natürlicher Böden, was stärker berücksichtigt werden muss.

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
2	Räumliche Struktur des Landes			
2.1	Ziel Zentralörtliche Gliederung			Jegliche Inanspruchnahme von neuem Siedlungsraum muss der Forderung "Innen- vor Außenentwicklung" entsprechen, wobei die Bedarfsnachweise von der Regionalplanungsbehörde schon bei FNP-Änderungen kritisch geprüft werden müssen. Hier müssen auch Inhaltliche Prüfungen auf Vollständigkeit, Plausibilität, Richtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit und nicht nur formale Prüfungen erfolgen. Die dann zu treffenden Festlegungen müssen vor den textlichen Zielen des LEP bestehen können. Erst dann darf eine Neufestlegung erfolgen. Die Ergebnisse sind offen zu legen.
2.2	Grundsatz Daseinsvorsorge			
2.3	Ziel Siedlungs und Freiraum			

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
4	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel			
4.1	Grundsatz Klimaschutz			
	b		energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	Sogenannte "Klimaschutzsiedlungen" dürfen nicht auf natürlich gewachsenen und natürlich fruchtbaren Böden als Begründung für eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erlaubt oder bei der Abwägung berücksichtigt werden. Die "beste" Klimaschutzsiedlung ist in jedem Fall schlechter, als die dafür zu zerstörenden natürlich gewachsenen Böden. Bei Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und Baulücken sind Klimaschutzsiedlungen dagegen sehr sinnvoll und können eine Verbesserung darstellen. Wenn eine Inanspruchnahme im Außenbereich nachgewiesenermaßen unausweichlich ist, dann muß dort der gesamte Neubaubereich zwingend als Klimaschutzsiedlung konzipiert und umgesetzt werden und nicht nur untergeordnete Teile in Alibifunktion.
	c		Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung	Dem wird ausdrücklich zugestimmt. Der Nachweis des Siedlungsbedarfs als Grund für die Inanspruchnahme von Außenbereichen, muss in jedem Fall nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Ergebnisse sind offen zu legen.
	d		Verkehrsreduzierende Siedlungsentwicklung	Siedlungen im Außenbereich produzieren in jedem Fall zusätzlichen Verkehr; besonders je weiter sie vom Stadtkern weg sind.
	e		Sicherung von CO ₂ -Senken = Grünland	Um dieses Ziel zu verwirklichen, muss der Schutz des natürlich gewachsenen Bodens hoher natürlicher Fruchtbarkeit als Ziel und nicht nur als Grundsatz formuliert werden (vgl. 7.1-5).E43

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
4.2	Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)			
	d		Wasserressourcen	Auch das Bodenwasserspeichervermögen ist eine Wasserressource für Pflanzen und damit auch für den Menschen.
4.3	Ziel Klimaschutzplan			
				Es sollten nicht vordergründig nur die Energieerzeugung und -nutzung betrachtet werden. Auch die Bodenvernichtung ist klimarelevant. Zudem liegt das größte Potential zum Klimaschutz in der Verbrauchsminderung von Energie und nicht in der veränderten Erzeugung von gleichviel Energie wie zuvor. Daher: Schutz des natürlich gewachsenen Bodens hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit als Ziel formulieren; dieser ist sehr klimaeffektiv (vgl. 7.1-5).
4.4	Grundsatz Klimaschutzkonzepte			
				Eine Klimaschutzsiedlung ist nicht unbedingt eine Siedlung, die das Klima schützt (vgl. 4.1 b)

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
6	Siedlungsraum			
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum			
6.1-1	Ziel Ausrichtung des Siedlungsraums			
	a		Der ASB ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen, der gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist.	Die Vorbereitung einer Inanspruchnahme von Außenflächen im ASB durch eine Änderung des FNP zu Wohnungsnutzungen muß vor dem Hintergrund der Festlegungen des LEP beurteilt werden, da der ASB nicht automatisch einem Wohnungsbaubereich entspricht, sondern ggf. auch einen Bereich umfasst, der wieder als Freiland resp. Grünfläche umgewidmet werden könnte.
	b		Zukünftige Siedlungsentwicklung hat sich an den demographischen Minuswandel anzupassen.	Die Bewertung der Bevölkerungsentwicklung durch die Kommunen darf nicht kurzfristig sein. Es darf ein ggf. noch kurzzeitiger geringer Anstieg von weniger als einem Prozent nicht als Vorwand für große Siedlungsexpansionen im Außenbereich dienen, die schon kurze Zeit später zu Investitionsruinen werden oder Leerstände im Ortskern bewirken.
	d		Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen soll von der Regionalplanungsbehörde nach einer landeseinheitlichen Methode berechnet werden.	Die Berechnungen des Flächenbedarfs der Kommunen muss von der Bez.Reg. oder besser dem Reg.Rat landesweit einheitlich und nachvollziehbar durchgeführt und sachlich geprüft werden, damit der Aufsteller solcher Berechnungen nicht gleich dem Nutznießer ist. Die Ergebnisse sind offen zu legen.E62
	e		Prognose muß Entwicklung der Haushaltszahlen berücksichtigen.	Hier ist auf den Zensus 2011 zu aktualisieren.

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
(6.1-1)	f	ungenutzte planerisch festgelegte Siedlungsflächenreserven werden in ein Monitoring einbezogen.	Es müssen in jeder Gemeinde alle Flächen (Brachen, minder genutzte Flächen, ehemalige militärische Flächen, Baulücken und Aufstockungen etc.) in das Monitoring einbezogen werden. Die Flächen dürfen vorlaufend nicht durch Scheinnutzungen aus dem Monitoring herausfallen, um so gewünschte, oder besonders begehrte Flächen im Außenbereich in Anspruch nehmen zu können. Die Ergebnisse sind offen zu legen.
	g	Dezentrale Konzentration, Vorrang der Innenentwicklung, Wiedernutzung von Brachflächen und Flächentausch sind Werkzeuge zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.	Die einzelnen Nutzungen sowie die Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Themengruppe (Brachen etc.) sollten genauer definiert und vereinheitlicht werden, damit Aufsteller und Bürger einen gemeinsamen und rechtlich verbindlichen Maßstab haben. Die Ergebnisse sind offen zu legen.
6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsreserveflächen			
	a	bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen können in Freiraum zurückgeführt werden.	Im Zeichen des Bevölkerungsrückgangs ist es sinnvoll, nicht auf alten und ggf. überholten Planungen zu bestehen, um z.B. solche Flächen unter Kontrolle zu behalten. Sämtlicher zusätzlich zu erwartender Wohnbaubedarf muss nachgewiesen, aufgeschlüsselt und nachprüfbar unter Wirtschaftlichkeitsaspekten dargestellt werden. Die Ergebnisse sind offen zu legen.

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
6.1-3	Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"			
	a		Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche	Es ist zwingend erforderlich, die in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnene Zersiedlung umzukehren. Das geht aber nur, wenn man die Stadt weniger profitmaximierend und kommerziell und dafür aber wohnlicher und sozial gerechter für alle Bürger ausrichtet. Langfristig bedeuten zufriedene Bürger mehr Bestandssicherheit als sich nur kurzzeitig engagierende Investoren.
6.1-4	Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen			
	b		keine kleinteiligen Siedlungen im Außenbereich	Es darf nicht sein, dass eine salamitaktische Beantragung von Bebauungen im Außenbereich peu à peu zugelassen wird. Das führt zu Splittersiedlungen, die die eigentlich geplanten, wahren Größenausmaße verschleiern sollen. Wenn eine Inanspruchnahme von Außenbereichen geplant wird, so müssen alle diesbezüglichen Baumaßnahmen und Bauhilfsmaßnahmen zuerst in einem FNP-Änderungsverfahren zusammengeführt und zusammen sowie gesamtheitlich bewertet werden. Parallel durchgeführte FNP-Umwidmungsverfahren, die die gleichen Flächen betreffen, müssen zur FNP-Umwidmung zusammengeführt und auch zusammen genehmigt werden. Nach rechtskräftiger Umwidmung des FNP für den gesamten geplanten Baubereich können dann für Abschnitte Bebauungspläne aufgestellt werden. In solchen Fällen dürfen die einzelnen Planungen nicht im Parallelverfahren im Sinne der Bauleitplanung (FNP-Änderung mit Aufstellung Bebauungsplan) durchgeführt werden.

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
6.1-6	Ziel Vorrang der Innenentwicklung			
	a		Innenentwicklung dient dem Flächensparen, der Verkehrsvermeidung und Nutzungsqualitätssteigerung	Die Ziele sind zu unterstreichen. Es muß durch ein nachprüfbares Baulandkataster eine Gegenüberstellung mit einer nachprüfaren Bedarfsermittlung ermöglicht werden. Erst danach lässt sich beurteilen, ob eine Inangriffnahme von Außenbereichen zweifelsfrei unumgänglich ist. Hierbei darf von der Bez.Reg. bzw. Reg.Rat nicht nur eine formale Prüfung erfolgen, sondern es müssen die Basisdaten nach einer landesweiten Prüfmethode kritisch hinterfragt werden. Damit ist eine größtmögliche Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Eingriffe von lokalpolitischen Interessen gewährleistet. Der Begriff unangemessen hohe Kosten für Altlastensanierungen ist genauer zu definieren. Hierbei muss auf der Plusseite auch der Ökosystemdienstleistungsbeitrag sowie der Kühlungsbeitrag von renaturiertem Boden eingerechnet werden. Eine Renaturierung ist aktiver anthropogener Klimaschutz, während ein Belassen im "status quo" das Gegenteil darstellt und weiter zur Erhitzung des Klimas beiträgt. Diese Ergebnisse sind offen zu legen.
	b		Innenentwicklung ist kostengünstiger als Inanspruchnahme von Außenflächen	
	c		Nachverdichtung	
	d		Entwicklung von Brachflächen jeglicher Art	
	e		Vorrangige Brachflächen: industrie & Gewerbe, Militär und Bahn	
	f		Nicht bebaut werden sollen Flächen mit besonderem Wert für Wohn- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, Stadtklima oder Biotop- und Artenschutz sowie Flächen mit unangemessen hohen Kosten für Altlastensanierungen.	
	g		Bebauung nur wenn Alternativen langfristig nicht verfügbar sind	
6.1-7	Grundsatz Energieeffiziente und Klimagerechte Siedlungsentwicklung			
	a		Energieeffizienz ausnutzen (Geothermie, Solar)	Es müssen vergleichende und nachprüfbare Energiebilanzen zwischen Verschlechterungen des Außenbereichs durch Neubebauung und Verbesserungen des Innenbereichs durch Wiedernutzbarmachung im FNP-Verfahren aufgestellt werden. Nachweise zum Wasserhaushalt müssen verbindlich aufgestellt werden. Es dürfen keine Untersuchungen -besonders bei Parallelverfahren- auf spätere Planungsabschnitte verschoben werden. Was für den FNP notwendig ist -z.B. UVP/UVS/Umweltbericht etc.-, muß auch für den FNP incl. Änderungsverfahren vorliegen und nicht erst beim BP.
	b		flächenschonende Bauweise	
	c		Effiziente Entwässerung, Versickerung	

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
6.1-8	Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen		
	a	Altstandorte und ehemalige Bahnflächen, militärische Konversionsflächen	Alle Brachflächen bzw. vorgenutzte Flächen sind zuerst auf Bebaubarkeit als Form der Wiedernutzung zu überprüfen und erst danach für andere Nutzungen zuzulassen (Solarenergie etc.), um den Innenbereich zu stärken und den Außenbereich zu schonen. Der finanzielle Aufwand für eine Wiedernutzung der Brachen und Altlastverdachtsflächen muss in m nach rüfbar erfasst werden, um ihn mit Alternativmaßnahmen und mit den später erzielbaren Erlösen vergleichen zu können.
	b	Brachen sollen wieder genutzt werden, wenn der finanzielle Aufwand vertretbar ist.	
	c	Konversionsflächen, die an den Siedlungsraum grenzen, sollen wieder besiedelt werden.	
	d	Bei Brachflächen muss der Altlastenverdacht untersucht sein.	
6.1-9	Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten		
	a	Planungskosten	Es muss bei allen Planungen eines Projektes ein Kostenmonitoring durchgeführt werden, das alle schon aufgelaufenen Kosten, alle zurzeit anfallenden Kosten und alle zukünftig zu erwartenden Kosten und projektbezogenen möglichen Einnahmen aufzeigt. Unter Kosten sind auch Verwaltungskosten einzubeziehen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hat in sinnvollen Zeitintervallen mehrfach während der Projektbearbeitung zu erfolgen (je nach Projekt jährlich/ vierteljährlich / monatlich o.ä.). Die Ergebnisse vom verwaltungsrechtlich und vom politisch Verantwortlichen gegen zu zeichnen und allgemein offen zu legen.
	b	Erschließungskosten (Grunderschließung, Straßen, öffentliche Bauten etc.)	
	c	Folgekosten Unterhalt für technische Infrastruktur	Die zu erwartenden Folgekosten ergeben sich zum Einen aus dem Projekt und können aber zum Anderen vor der Projektverwirklichung auch Einfluss auf das Projekt selber haben. So kann z.B. ein großes Projekt neue Schulen, Kindergärten etc. nach sich ziehen, das für eine kleinere Projektgröße nicht erforderlich wäre.
	d	Folgekosten Unterhalt für soziale Infrastrukturen	

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
6.1-11	Ziel	Flächensparende Siedlungsentwicklung		
	a		Bezirksregierung ermittelt nach landeseinheitlicher Methode den Bedarf der Gemeinden an Siedlungsbereichen und GIB.	Bezirksregierung ermittelt den Bedarf der Gemeinde und die Gemeinde stellt das Baulandkataster auf. Hier müssen die Kriterien diskutiert und offen gelegt werden. Das Baulandkataster ist offen zu legen und von der BezReg oder dem RegRat inhaltlich auch auf Aktualität zu prüfen. Ein Verzicht auf Innenflächen ist in jedem Einzelfall zu begründen, nachzuweisen und die Ergebnisse offen zu legen.
	b		Über das Siedlungsflächenmonitoring der Gemeinde wird der Bauflächenbedarf mit den Bauflächenreserven abgeglichen	
	c		Das Siedlungsflächenmonitoring soll auf FNP-Ebene Auskunft über Bedarf und Reserven geben.	
	d		Gemeinden geben Flächeninformationen	
	e		Gemeinden müssen begründen, warum sie im FNP ausgewiesene Bauflächen nicht nutzen.	
6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche				
6.2-1	Ziel	Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche		
	a		Siedlungsentwicklung soll in der Nähe zur allgemeinen Versorgung liegen; d.h. Minderung des Verkehrsaufkommens, von Erschließungs- sowie Versorgungskosten, Vermeidung von Bauruinen und Verarmungen der Außenbereiche	Hier könnte eine Bewertung mit Abstandszonen vom Stadtkern aufgestellt werden. Z.B. Fläche der Stadt modellhaft als Kreisfläche annehmen und dann dessen Radius bestimmen $F/\pi \cdot \sqrt{r^2} = \text{Normalradius}$. Neue Plangebiete können dann anhand einer Abstandszahl = Zentralabstand - Normalradius eingestuft werden. Je größer der Wert ist desto genehmigungsfähiger; aber z.B. keine Genehmigung wenn negativ.
	b		Nähe zu Angeboten von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie gewerbliche und industrielle Nutzungen werden gezählt	Neben den angeführten Punkten entsteht Verkehr außerhalb größerer Flächen, der hier noch gesondert benannt werden sollte, besonders durch die Entfernungen von den Wohnungen zu den Arbeitsplätzen (in Geschäften, Verwaltungen etc.).

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
6.2-3	Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile			
	a		Dezentral liegende Siedlungsbereiche >2000 Einwohner sollen nicht bei Siedlungszuwachs berücksichtigt werden, da sie bei zurückgehender Einwohnerzahlen veröden.	Alte Eingemeindungen sollten nicht weiter nach außen entwickelt werden, wenn es einen Zentralort gibt, da die Zersiedelung bereits weit fortgeschritten ist..
	b		Dezentral liegende Siedlungsbereiche sollen nur noch abgerundet werden (+/- Baulücken, Brachen)	
6.2-4	Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche			
	a		Siedlungsbereiche sollen zentralörtlich angelegt werden.	Die stadtnahem Bereiche sollen bevorzugt besiedelt und ggf. verdichtet werden. E128 ASB'e im Außenbereich, die laut FNP nicht für Wohnbebauung ausgewiesen sind, müssen in Grünbereich / Freiraum überführt werden.
	b		Freiraum ist zu schonen	
	c		Ausnahmen nur bei Konflikten mit dem Natur- oder Hochwasserschutz	
6.2-5	Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsbereiche			
	a		planerische Baulandreserven sollen zurückgenommen werden, wenn die Regionalplanungsbehörde feststellt, dass die Gemeinde mehr Reserven ausweist als sie benötigt.	Stellt die BezReg fest, dass eine Gemeinde Reserveflächen gehortet hat, obwohl genug Innenentwicklung möglich wäre, dann müssen diese Reserveflächen wieder ausgegliedert werden.
	b		Nicht realisierbare Bebauungspläne sollten zurückgenommen werden, wenn keine Entschädigungsforderungen anstehen.	

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
7	Freiraum			
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz			
7.1-1	Grundsatz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen			
	a		außerhalb der ASB sollen keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.	Dies trifft nicht nur auf Flächen außerhalb der ASB zu. In vielen ASB gibt es landwirtschaftliche Nutzungen laut FNP, die zwar von Gemeinden für Siedlungszwecke vorgehalten werden, aber ebenfalls direkt zu Freiraum zurückgeführt werden können anstatt dass sie von den Gemeinden noch schnell als Wohnbauland umgewidmet werden.
	b		Für Siedlungszwecke ausgewiesene Bereiche, die nicht mehr benötigt werden, sollen zu Freiraum zurückgenommen werden.	
7.1-5	Grundsatz Bodenschutz			
			7.1-5 neu: Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit	Der " Grundsatz Bodenschutz " muss zum " Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit " erklärt werden. Wenn es sich um gewachsene natürlich fruchtbare Böden (vgl. 7.5-2 b) mit hohen Ackerzahlen (z.B.>70) handelt, sind diese nicht zu ersetzen und die dort produzierte Nahrung bei Vernichtung dieser Böden nur durch ein hohes Transportaufkommen wieder beizubringen (bis hin zu Flugbenzin!).
	a		Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen	Dementsprechend ist die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der natürlich gewachsenen Böden zu sichern und zu erhalten, da der Boden sonst bei Zerstörung lediglich durch Umforstungen oder Extensivierungen oder Waldveränderungen aufgewägt wird.

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
			7.1-5a neu: Grundsatz Bodenschutz	Die nachfolgenden Punkte (b,c) können unter einen neuen Oberbegriff: Grundsatz "Bodenverbesserung und Bodenschutz" fallen, da sie mehr auf die Behandlung von anthropogen veränderten Böden abzielen.
		b	geschädigte Böden sollen renaturiert bzw. zurückgeführt werden	
		c	Erosionsgefährdung ist zu berücksichtigen	
7.1-8	Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen			
	a	Solarpanele nur auf militärischen Konversationsflächen im Freiraum		Bei <u>außerhalb</u> liegenden Konversionsflächen ist so etwas denkbar, sollte aber nicht zwingend sein. Renaturierung ist im Freiraum auch eine gute Option.
7.5	Landwirtschaft			
7.5-2	Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher nutzflächen und Betriebsstandorte			
	a	Im Freiraum liegende Landwirtschaft soll erhalten bleiben		Diese Punkte wäre besser unter: 7.1-5-neu "Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden" aufgehoben , da der Boden hier die Ursache ist. Die Landwirtschaft wird ermöglicht, weil der natürlich fruchtbare Boden eine ertragreiche Landwirtschaft erlaubt. Auch dafür sollte 7.1-5 zum Ziel umdefiniert werden.
	b	Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sollen nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden.		
	c	Betriebe sind zu erhalten		

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
8	Verkehr und technische Infrastruktur			
8.1	Verkehr und Transport			
8.1-1	Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung			
	a	Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden		Bei den Bauleitplanungen allgemein muss eine gemeindliche Salamtaktik ausgeschlossen werden. Es darf nicht sein, dass eine Erschließungsstraße unabhängig und losgelöst von einer geplanten Siedlungserschließung im Außenbereich geplant und gebaut werden kann, ohne das für beide Bereiche rechtskräftige Beschlüsse vorliegen. Es dürfen keine Fakten geschaffen werden.
8.1-2	Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum			
	a	Keine Freirauminanspruchnahme		Dieser Punkt ist zu unterstützen. Er widerspricht aber dem Grundsatz der Planung des grenzüberschreitenden zweigleisigen Schienenanschlusses Aachen-Avantis-Kerkrade (8.1-5 b), da hier im Neubaubereich Freiraum mit besten landwirtschaftlichen Böden in Anspruch genommen werden muss, aber kein Güterverkehr auf diese Trasse verlagert wird.
	b	Schienen nur wenn Güterverkehr verlagert werden kann		
8.1-5	Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr			
	a	Entwicklung grenzüberschreitenden Verkehrs		Widerspricht dem Ziel 8.1-2 keine Freirauminanspruchnahme durch neue Verkehrsinfrastruktur. Zudem würde diese Trasse den natürlichen Lebensraum der dort lebenden und wandernden Wildtiere zerschneiden.
	b	Aachen-Avantis-Kerkrade		

Stellungnahme zum LEP neu

Bezug Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
8.2 Transport in Leitungen			
8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen			
	a	Mindestabstand von Trassenmitte zur Wohnbebauung = 400 m / resp. 200 m	Hier wäre interessant, ob auch der Umkehrschluss Gültigkeit hat: Wohnbebauung nur ab einem Abstand von 400 m resp. 200 m bis zur Trassenmitte einer bestehende Hochspannungsfreileitung erlaubt.
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien			
10.2-4 Ziel Solarenergienutzung			
	a	keine Freiflächen	
	b	möglich: Brachen und Konversionsflächen, Aufschüttungen, Bundesstraßen und Schienenwege	Dies betrifft nur Konversionsflächen im Freiraum. Bei Konversionsflächen am Rand der ASB'e sollte Wohnbebauung die erste Wahl sein. Wiedernutzbarmachung von Innen-Brachen vor Zerstörung von Außenbereichen.

Ihr Zeichen: Eingang Nr. 1393 ff

Aachen, den 22.02.2013

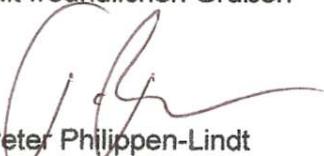
Ergänzungen zu unserer Stellungnahme zum Entwurf des neuen LEP vom 13.02.2014

Sehr geehrter Herr Rösger,

in unserer Stellungnahme zum Entwurf des neuen LEP im Zuge der Bürgeranhörung bitten wir die folgenden Ergänzungen zu berücksichtigen und gegen die am 13.02.2014 an Sie übermittelten Punkte gleicher Nummerierung auszutauschen.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Philippen-Lindt
(für den Inhalt verantwortlich)

BI-Dell

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Peter Philippen-Lindt

Ergänzung 1 zu Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
7	Freiraum			
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz			
7.1-5	Grundsatz Bodenschutz			
			<p>7.1-5 neu: Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit (AZ >= 75)</p>	<p>Der "Grundsatz Bodenschutz" muss zum "Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (AZ >=75)" erklärt werden. Wenn es sich um gewachsene natürlich fruchtbare Böden (vgl. 7.5-2 b) mit hohen Ackerzahlen (z.B.>=75) handelt, sind diese nicht zu ersetzen und die dort produzierte Nahrung bei Vernichtung dieser Böden nur durch ein hohes Transportaufkommen wieder beizubringen (bis hin zu Flugbenzin!).</p>
		a	<p>Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und besonders die Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen</p>	<p>Dementsprechend ist die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der natürlich gewachsenen Böden zu sichern und zu erhalten, da der Boden sonst bei Zerstörung lediglich durch Umforstungen oder Extensivierungen oder Waldveränderungen aufgewägt wird, was in hohem Maße unverständlich ist, auch wenn es die gängige Praxis darstellt.</p>
			<p>7.1-5a neu Grundsatz Bodenschutz (AZ < 75)</p>	<p>Die nachfolgenden Punkte (b,c) können unter einen neuen Obergebriff: Grundsatz "Bodenverbesserung und Bodenschutz" fallen, da sie mehr auf die Behandlung von anthropogen veränderten Böden abzielen.</p>
		b	<p>geschädigte Böden sollen renaturiert bzw. revitalisiert bzw. zu Freiland zurückgeführt werden</p>	

Ergänzung 1 zu Stellungnahme zum LEP neu

Bezug	Titel	Pkt.	Inhalt	Eingabe zum LEP
		c	Erosionsgefährdung ist zu berücksichtigen	